

Erläuterungen für Mitarbeiter zur 1. Betriebsratswahl

Betrieb:

Datum:

1. Bedeutung eines Betriebsrates für die Belegschaft

- > ehrenamtliche Tätigkeit (§ 37 BetrVG)
- > unterliegt keinen Weisungen und ist im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse frei
- > Durchführung von Sprechstunden (§ 39 BetrVG)
- > Durchführung von regelmäßigen Betriebsversammlungen (§ 45 BetrVG)
- > Pflicht des AG zur Berichterstattung über Personal- und Sozialwesen, wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs 1* jährlich

1.1.	Grundsätze für die Zusammenarbeit mit dem AG > AG und BR sollen mind. 1* mtl. Zusammentreffen > Verhandlung über aktuelle / strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten > Feststellung
1.2.	Systematik der Mitbestimmung
1.2.1.	Mitwirkungsrechte: AG bleibt grundsätzlich entscheidungsfrei. Er kann gegen den Willen des BR entscheiden. Recht auf Information > z. B. Betriebsrat wird von Personalplanung unterrichtet Recht auf Anhörung > z. B. Betriebsrat wird vor jeder Kündigung gehört, er kann dazu Stellung nehmen Widerspruchsrecht / Zustimmungsverweigerungsrecht: > AG muss die Maßnahme aufheben oder die arbeitsgerichtliche Ersetzung der Zustimmung betreiben > z. B. Widerspruchsrecht bei personellen Einzelmaßnahmen, wie z. B. Neueinstellung (§ 99 BetrVG) > z. B. Widerspruchsrecht bei Kündigungen nach §102 Abs. 3 BetrVG
1.2.2.	Mitbestimmungsrechte: Stellungnahme des BR hat Einfluss auf die AG-Maßnahme Mitbestimmungsrecht > BR kann Initiative ergreifen in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten, er kann Maßnahmen unter Umständen auch gegen den Willen des AG über die Einigungsstelle durchsetzen. Der AG kann Maßnahmen gegen den Willen des BR nicht durchführen. Bei fehlender Zustimmung kann er nur auf die Maßnahmen verzichten oder versuchen, die Zustimmung des BR durch die Einigungsstelle ersetzen zu lassen. Es besteht Einigungszwang, z. B. Mitbestimmungsrechte in sozialen Angelegenheiten (§ 87 BetrVG, wie z. B. formelle Arbeitsbedingungen – Lage und Verteilung der Arbeitspausen)



1.3.	Allgemeine Aufgaben (§ 80 BetrVG) > darüber zu wachen, dass die zugunsten der AN geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden > Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim AG zu beantragen (z. B. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit) > Anregungen von AN entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem AG auf eine Erledigung hinzuwirken > Die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen zu fördern > Die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung vorzubereiten und durchzuführen und mit dieser zur Förderung der Belange der entsprechenden AN eng zusammenzuarbeiten > Die Beschäftigung älterer AN im Betrieb zu fördern > Die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern > Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu fördern § 80 Abs. 2 BetrVG: > der BR ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassen vom AG zu unterrichten > ihm sind auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen > ihm sind vom AG sachkundige AN als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen
1.4.	Personalauswahl
1.4.1.	Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen (§ 99 BetrVG) > Verweigerung der Zustimmung möglich bei Einstellungen, Eingruppierungen, Umgruppierungen oder Versetzungen > z. B. wenn Besorgnis darüber besteht, dass infolge der personellen Maßnahme AN gekündigt wird oder dass sie sonstige Nachteile erleiden
1.4.2.	Mitwirkungsmöglichkeiten bei personellen Einzelmaßnahmen im Vorfeld (§92 BetrVG) > kann innerbetriebliche Ausschreibung bestimmter Arbeitsplätze verlangen > Einführung von Personalfragebögen und die Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen bedarf Zustimmung des BR (§ 94 BetrVG)
1.5.	Personalplanung > rechtzeitige und umfassende Unterrichtung über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf sowie über die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen > Beratung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und die Vermeidung von Härten > Vorschlagsrecht zur Beschäftigungssicherung (§ 92a BetrVG): AG muß Ablehnung schriftlich begründen > z. B. Teilzeitarbeit, Altersteilzeit, Qualifizierung der AN



1.6.	Rund um den Arbeitsplatz
1.6.1.	Mitbestimmungsrechte (§ 87 BetrVG) u. a. bei > vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit > Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschl. Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage
1.6.2.	Unterrichtungs- und Beratungsrechte (§ 90 BetrVG) > über die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten > über die Planung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen > über die Planung der Arbeitsplätze

2. Verfahren der Betriebsratswahl im normalen Wahlverfahren (mehr als 100 Arbeitnehmer im Betrieb)

1.	Betriebsversammlung	Wahl des Wahlvorstandes und Wahlvorstands-vorsitzenden durch die Mehrheit der anwesenden AN
2.	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens, der Wählerliste und der Wahlordnung	> Mind. 6 Wochen vor der BR-Wahl > Enthält Festlegung zur Zahl der BR-Mitglieder und Zahl der Mitglieder für das Geschlecht in der Minderheit > Enthält Festlegung von Ort, Tag und Uhrzeit der Wahl und der öffentlichen Stimmauszählung
3.	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste und für die Einreichung der Wahlvorschläge	2 Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens
4.	Mitteilung an die Listenvertreter, ob die Wahlvorschläge gültig sind	Unverzüglich nach Prüfung
5.	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Spätestens 1 Woche vor Beginn der Stimmabgabe
6.	Technische Wahlvorbereitungen (z. B. Anfertigung der Stimmzettel, ..., Beschaffung von Wahlurnen, ...)	Unverzüglich nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge



7.	Versendung der Briefwahlunterlagen	> Bei Bedarf > Rechtzeitig
8.	Abschließende Überprüfung der Wählerliste durch den Wahlvorstand	Einen Tag vor der BR-Wahl
9.	BR-Wahl	Mind. 6 Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens
10.	Öffnung der Briefwahlumschläge und Einwurf der Wahlumschläge der Briefwähler in die Wahlurne	Unmittelbar vor Ende der Stimmabgabe
11.	Öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach Ende der Stimmauszählung
12.	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, Wahlniederschrift, Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Unverzüglich nach der Stimmauszählung
13.	Offizielle Benachrichtigung der gewählten Kandidaten	Unverzüglich nach Abschluß der Wahl
14.	Möglichkeit der Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
15.	Bekanntmachung der neu gewählten BR-Mitglieder, Übersendung der Wahlniederschrift in Kopie an den AG	Unverzüglich nachdem die Gewählten feststehen
16.	Einladung der BR-Mitglieder zur konstituierenden BR-Sitzung	Vor Ablauf einer Woche nach der Wahl
17.	Konstituierende Sitzung des BR	
18.	Übergabe der Wahlakten an den BR und Aufbewahrung bis zur Beendigung der Amtszeit	Nach der konstituierenden Sitzung
19.	Ablauf der Anfechtungsfrist	Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses



3. Verfahren der Betriebsratswahl im vereinfachten zweistufigen Wahlverfahren (5 – 100 Arbeitnehmer im Betrieb)

1.	Wahlversammlung	Wahl des Wahlvorstandes und Wahlvorstandsvorsitzenden durch die Mehrheit der anwesenden AN
2.	Wahlversammlung	Übernahme der Versammlungsleitung durch den Wahlvorstand > Aufstellung der Wählerliste > Erlass des Wahlausschreibens > Entgegennahme von Wahlvorschlägen
3.	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	3 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens
4.	Mitteilung an die Listenvertreter, ob die Wahlvorschläge gültig sind	Unverzüglich nach Prüfung
5.	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach der Wahlversammlung
6.	Technische Wahlvorbereitungen (z. B. Anfertigung der Stimmzettel, ..., Beschaffung von Wahlurnen, ...)	Unverzüglich nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge
7.	Versendung der Briefwahlunterlagen	> Bei Bedarf > Rechtzeitig
8.	Abschließende Überprüfung der Wählerliste durch den Wahlvorstand	Einen Tag vor der BR-Wahl
9.	BR-Wahl	1 Woche nach Erlass des Wahlausschreibens
10.	Öffnung der Briefwahlumschläge und Einwurf der Wahlumschläge der Briefwähler in die Wahlurne	Unmittelbar vor der öffentlichen Stimmauszählung
11.	Öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach Ende der Stimmauszählung



12.	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, Wahl Niederschrift, Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Unverzüglich nach der Stimmauszählung
13.	Offizielle Benachrichtigung der gewählten Kandidaten	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
14.	Möglichkeit der Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
15.	Bekanntmachung der neu gewählten BR-Mitglieder, Übersendung der Wahl Niederschrift in Kopie an den AG	Unverzüglich nachdem die Gewählten feststehen
16.	Einladung der BR-Mitglieder zur konstituierenden BR-Sitzung	Vor Ablauf einer Woche nach der Wahl
17.	Konstituierende Sitzung des BR	
18.	Übergabe der Wahlakte an den BR und Aufbewahrung bis zur Beendigung der Amtszeit	Nach der konstituierenden Sitzung
19.	Ablauf der Anfechtungsfrist	Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

